Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2025/0239(COD)

26.6.2026

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...][NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034
(COM(2025)0558 – C10-0172/2025 – 2025/0239(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Alessandra Moretti

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die Geschlechtergleichstellung gefördert und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der aus dem ESF unterstützten Maßnahmen Rechnung getragen wird. Aus dem ESF unterstützte Maßnahmen sollten dazu beitragen, strukturelle Hindernisse für die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt zu beseitigen, einschließlich der ungleichen Verteilung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben, der Segregation auf dem Arbeitsmarkt, des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles, geschlechtsspezifischer Gewalt und des ungleichen Zugangs zu Dienstleistungen, auch in der Gesundheitsversorgung. Besondere Aufmerksamkeit sollte Frauen zukommen, die sich überschneidenden Diskriminierungen ausgesetzt sind, einschließlich Migrantinnen, rassifizierten Frauen, Frauen aus traditionell nomadisch lebenden ethnischen Minderheiten, Roma-Frauen, Frauen mit Behinderungen, alleinerziehenden Müttern, älteren Frauen und LBTIQ-Frauen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Union steht vor strukturellen Herausforderungen, die sich aus der wirtschaftlichen Globalisierung, anfälligen Lieferketten, der Steuerung der Migrationsströme und der erhöhten Sicherheitsbedrohung, dem sauberen, dem technologischen und dem demografischen Wandel, der alternden Erwerbsbevölkerung, dem Mangel an Sozialwohnungen sowie dem wachsenden Mangel an Fach- und Arbeitskräften in vielen Sektoren und Regionen ergeben.	(4) Die Union steht vor strukturellen Herausforderungen, die sich aus der wirtschaftlichen Globalisierung, ***dem Klimawandel,*** anfälligen Lieferketten, der Steuerung der Migrationsströme und der erhöhten Sicherheitsbedrohung, ***Krieg,*** dem sauberen, dem technologischen und dem demografischen Wandel, der alternden Erwerbsbevölkerung, ***zunehmenden Ungleichheiten, einschließlich anhaltenden geschlechtsspezifischen und sich überlappenden Formen von Ungleichheiten sowie zunehmenden Angriffen und Rückschlägen bei den bereits errungenen Frauenrechten, dem ungleichen Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheits- und Pflegediensten***, dem Mangel an ***erschwinglichen*** Sozialwohnungen sowie dem wachsenden Mangel an Fach- und Arbeitskräften in vielen Sektoren und Regionen ergeben. ***Menschen, die aufgrund des Geschlechts, des sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, spüren die Folgen dieser Herausforderungen stärker.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der sich wandelnden Gegebenheiten der Arbeitswelt sollte die Union sich für die aktuellen und künftigen Herausforderungen wappnen, indem sie in die relevanten Kompetenzen investiert, das Wachstum inklusiver gestaltet und die beschäftigungs- ***und sozialpolitischen*** Strategien verbessert, auch mit Blick auf die Arbeitskräftemobilität und die sektorale Umstrukturierung***, wobei*** das Augenmerk vor allem auf städtischen und ländlichen Gebieten mit besonderen sozialen Schwächen ***liegt***.	(5) Angesichts der sich wandelnden Gegebenheiten der Arbeitswelt sollte die Union sich für die aktuellen und künftigen Herausforderungen wappnen, indem sie in die relevanten Kompetenzen investiert, das ***nachhaltige*** Wachstum inklusiver ***und geschlechtergerechter*** gestaltet und die beschäftigungs-, ***sozial-, gesundheits- und gleichstellungspolitischen*** Strategien verbessert, auch mit Blick auf die Arbeitskräftemobilität und die sektorale Umstrukturierung***. Insbesondere sollte die Union den Zugang zu hochwertiger, sicherer, gerecht bezahlter und nicht prekärer Beschäftigung fördern, die Bedingungen für das Unternehmertum von Frauen verbessern und anhaltende geschlechtsspezifische Unterschiede beseitigen. Dabei sollte*** das Augenmerk vor allem auf städtischen und ländlichen Gebieten ***sowie Inseln*** mit besonderen sozialen Schwächen ***liegen***.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ein Schlüsselelement für die Beseitigung von Arbeitskräftemangel, sozialen und beschäftigungspolitischen Problemen ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Förderung von Unternehmen und Investitionen als Teil einer gut funktionierenden Marktwirtschaft.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bis 2040 wird der Arbeitsmarkt der Union jedes Jahr etwa 1 Million Personen weniger zählen. Außerdem schrumpft in manchen Regionen nicht nur die Erwerbsbevölkerung, sondern ein kleiner und stagnierender Anteil der Bevölkerung verfügt auch über Bildung im tertiären Bereich, was den Ausgleich des Verlusts von Arbeitskräften durch höhere Arbeitsproduktivität erschwert. Dies wird das Sozialschutzmodell der Union vermehrt belasten und dessen Nachhaltigkeit und Angemessenheit unter Druck setzen. Ferner wird es den Arbeits- und Fachkräftemangel im Arbeitsmarkt verschärfen und so ***Wirtschaftswachstum*** und Wettbewerbsfähigkeit belasten. In manchen Sektoren wird es die Arbeitskosten unter Druck setzen. Deshalb muss der ESF eine vermehrte Teilnahme am Arbeitsmarkt fördern, besonders für Frauen ***und junge Menschen***, Menschen mit Behinderungen oder aus den Roma-Gemeinschaften, und Arbeitgeber dabei unterstützen, die richtigen Personen für die freien Stellen zu finden, ältere Arbeitskräfte mit angemessenen Arbeitsmarkt- und Arbeitsplatzmaßnahmen stärken, die Qualifizierung der Arbeitskräfte gewährleisten, sodass die größten gesellschaftlichen Herausforderungen bewältigt werden können, und ein gesundes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben fördern, ***u. a. durch die Sicherstellung des Zugangs*** zu qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung.	(6) Bis 2040 wird der Arbeitsmarkt der Union jedes Jahr etwa 1 Million Personen weniger zählen. Außerdem schrumpft in manchen Regionen nicht nur die Erwerbsbevölkerung, sondern ein kleiner und stagnierender Anteil der Bevölkerung verfügt auch über Bildung im tertiären Bereich, was den Ausgleich des Verlusts von Arbeitskräften durch höhere Arbeitsproduktivität erschwert. Dies wird das Sozialschutzmodell der Union vermehrt belasten und dessen Nachhaltigkeit und Angemessenheit unter Druck setzen. Ferner wird es den Arbeits- und Fachkräftemangel im Arbeitsmarkt verschärfen und so ***wirtschaftliches und nachhaltiges Wachstum*** und Wettbewerbsfähigkeit belasten. In manchen Sektoren wird es die Arbeitskosten unter Druck setzen. Deshalb muss der ESF eine vermehrte Teilnahme am Arbeitsmarkt fördern, besonders für Frauen***, die unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, übermäßiger Vertretung bei Teilzeitarbeit und in Niedriglohnsektoren sowie von Arbeitsmarktsegregation betroffen sind, die nach der Ausübung von Betreuungsaufgaben wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen möchten, und von Personen, die mit intersektionaler Diskriminierung konfrontiert sind,*** darunter Menschen mit Behinderungen oder aus den Roma-Gemeinschaften***, junge Menschen und Frauen aus anderen Randgruppen***. ***Der ESF sollte außerdem dazu beitragen,*** Arbeitgeber dabei ***zu*** unterstützen, die richtigen Personen für die freien Stellen zu finden, ältere Arbeitskräfte mit angemessenen Arbeitsmarkt- und Arbeitsplatzmaßnahmen ***zu*** stärken, die Qualifizierung der Arbeitskräfte ***zu*** gewährleisten, sodass die größten gesellschaftlichen Herausforderungen bewältigt werden können, und ein gesundes ***und verbessertes*** Gleichgewicht zwischen Berufs- und

	Privatleben ***zu*** fördern, ***indem die gleichberechtigte Aufteilung von Betreuungsaufgaben und -leistungen zwischen Frauen und Männern unterstützt, flexible Arbeitsbedingungen und Telearbeitsmöglichkeiten gefördert, Vaterschafts- und gemeinsamer Elternurlaub und der Zugang*** zu qualitativ hochwertiger ***und erschwinglicher*** Kinderbetreuung ***sowie zu Langzeitpflege- und Betreuungsdiensten sichergestellt und pflegende Angehörige unterstützt werden, von denen die meisten Frauen sind***.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die demografische Entwicklung und der starke Rückgang der Geburtenraten stellen eine große Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit dar. Der ungleiche Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit, auch für Frauen und Paare, die aus gesundheitlichen Gründen von Unfruchtbarkeit betroffen sind, verschärft soziale Ungleichheiten und schränkt die Ausübung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Gesundheit und auf Familienleben, ein. Die europäischen Fonds, einschließlich des Europäischen Sozialfonds, sollten den Zugang zu Gesundheitsdiensten, Beratung, Prävention und sozialer Unterstützung in den Bereichen Unfruchtbarkeit, Geburtenraten und Bekämpfung des demografischen Rückgangs unterstützen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Sozialwirtschaft trägt nachweislich zur Gleichstellung der Geschlechter bei, da mehr Frauen Führungspositionen innehaben, das Lohngefälle geringer ist und bessere Bedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben vorliegen. Sie sollte als strategische Priorität des ESF anerkannt werden, um die wirtschaftliche Autonomie von Frauen und den Schutz der Rechte von Mädchen voranzubringen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Am 29. Januar 2025 stellte die Kommission den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit vor. Der Kompass legt dar, wie Europa zu einem Ort werden kann, an dem Technologien, Dienstleistungen und saubere Produkte von morgen erfunden, hergestellt und vermarktet werden, und es gleichzeitig der erste klimaneutrale Kontinent wird. Er legt fünf horizontale Erfolgsfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit fest, darunter die Förderung von Kompetenzen und hochwertigen Arbeitsplätzen, und hebt hervor, dass die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit Europas die Menschen sind. Um wettbewerbsfähig und für die Zukunft gerüstet zu sein, muss die Union ihre Bürgerinnen und Bürger unterstützen und mit den Fähigkeiten und Kompetenzen ausstatten, die sie für den Erfolg beim Lernen, im Beruf und im Alltag benötigen.	(7) Am 29. Januar 2025 stellte die Kommission den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit vor. Der Kompass legt dar, wie Europa zu einem Ort werden kann, an dem Technologien, Dienstleistungen und saubere Produkte von morgen erfunden, hergestellt und vermarktet werden, und es gleichzeitig der erste klimaneutrale Kontinent wird. Er legt fünf horizontale Erfolgsfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit fest, darunter die Förderung von Kompetenzen und hochwertigen Arbeitsplätzen, und hebt hervor, dass die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit Europas die Menschen sind. Um wettbewerbsfähig und für die Zukunft gerüstet zu sein, muss die Union ihre Bürgerinnen und Bürger unterstützen und mit den Fähigkeiten und Kompetenzen ausstatten, die sie für den Erfolg beim Lernen, im Beruf und im Alltag benötigen. ***Der ESF sollte die Beschäftigung und die Stärkung der Position von Frauen fördern, indem ihre***

	Teilhabe am Arbeitsmarkt und ihr Unternehmertum erleichtert wird, denn die Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen ist unerlässlich, um eine gerechte, inklusive und resiliente Wirtschaft zu fördern, den sozialen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und sicherzustellen, dass beim grünen und digitalen Wandel niemand zurückgelassen wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) KI und neue Technologien eröffnen Möglichkeiten für Wirtschaftswachstum, Entwicklung und einen effizienteren, geschlechtergerechten und intelligenteren Arbeitsmarkt, der es der Union ermöglicht, aktuelle und künftige Herausforderungen zu bewältigen. Es ist notwendig, dass die Politik der Union auch diese Möglichkeiten fördert.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Darüber hinaus hat die Kommission am 26. Februar 2025 die Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ angenommen. Sie ist von grundlegender Bedeutung bei der Anerkennung der wichtigen Rolle von Kompetenzen, wenn ein erfolgreicher Wandel hin zu einer saubereren und	(8) Darüber hinaus hat die Kommission am 26. Februar 2025 die Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ angenommen. Sie ist von grundlegender Bedeutung bei der Anerkennung der wichtigen Rolle von Kompetenzen, wenn ein erfolgreicher Wandel hin zu einer saubereren und

wettbewerbsfähigeren Zukunft der Industrie in der Union leichter verwirklicht werden soll. Die Entwicklung einer hoch qualifizierten Erwerbsbevölkerung ***ist*** für das Voranbringen von Innovation, Dekarbonisierung und der Kreislaufwirtschaft entscheidend. Dieser Fokus auf die Verbesserung der Kompetenzen ist für die Erreichung der Unionsziele eines gerechten Wandels und für die Aufrechterhaltung und Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Union äußerst bedeutsam. Außerdem ***ist*** der Zugang zu Umweltressourcen und ihren Vorteilen in der Gesellschaft ungleich verteilt, wie auch Umweltgefahren und Gesundheitsrisiken. Die Wahrscheinlichkeit, dass gefährdete Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig häufig betroffen sind, ist höher.

wettbewerbsfähigeren Zukunft der Industrie in der Union leichter verwirklicht werden soll. Die Entwicklung einer hoch qualifizierten Erwerbsbevölkerung ***und der Abbau der Hindernisse, die derzeit die Beteiligung am Arbeitsmarkt, insbesondere für Frauen, durch die horizontale und vertikale Teilung des Arbeitsmarktes beschränken, sind*** für das Voranbringen von Innovation, Dekarbonisierung und der Kreislaufwirtschaft entscheidend***. Im Rahmen des ESF sollte daher eine stärkere Beteiligung von Frauen in Branchen gefördert werden, in denen sie zu wenig vertreten sind. Die Union sollte die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Beschäftigung bekämpfen und gleichzeitig die Geschlechtergleichstellung in allen Sektoren mithilfe eines Aktionsplans für Frauen in Forschung, Innovation und Start-up-Unternehmen fördern, mit dem Ziel, die Union bis 2030 zum attraktivsten Arbeitsort für Frauen in diesem Bereich zu machen.*** Dieser Fokus auf die Verbesserung der Kompetenzen ist für die Erreichung der Unionsziele eines gerechten Wandels und für die Aufrechterhaltung und Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit ***und Nachhaltigkeit*** der Union äußerst bedeutsam. Außerdem ***sollte der ESF zu einem sozial gerechten grünen Wandel beitragen und dabei die unverhältnismäßigen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltzerstörung und der Umweltverschmutzung auf Frauen und schutzbedürftige Gruppen angehen, unter anderem durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut, ökologischen Ungleichheiten und damit verbundenen Gesundheitsrisiken. Der*** Zugang zu Umweltressourcen und ihren Vorteilen in der Gesellschaft ***ist*** ungleich verteilt, wie auch Umweltgefahren und Gesundheitsrisiken. Die Wahrscheinlichkeit, dass gefährdete

Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig häufig betroffen sind, ist höher.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Darüber hinaus hat die Kommission am 5. März 2026 ihre Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 angenommen und betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter für die Verwirklichung der strategischen Ziele der EU, die die Förderung des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit umfassen, unverzichtbar ist. In der Strategie wird auch hervorgehoben, dass Frauen in der Union immer noch durchschnittlich 12 % weniger pro Stunde verdienen als Männer, und das geschlechtsspezifische Rentengefälle in der Union liegt nach wie vor bei 25 %, was die anhaltenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern auf dem Arbeitsmarkt verdeutlicht. Um hier Abhilfe zu schaffen, müssen Ungerechtigkeiten beseitigt und die EU-Verträge und die Charta der Grundrechte umgesetzt werden, damit das wirtschaftliche Potenzial einer verbesserten Gleichstellung der Geschlechter erschlossen werden kann. Frauen, insbesondere Frauen in Situationen besonderer Schutzbedürftigkeit, sind in der gesamten EU einem erhöhten Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. So haben beispielsweise Alleinerziehende, überwiegend Frauen, finanzielle Schwierigkeiten und sind doppelt so häufig von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht wie die allgemeine Bevölkerung. Darüber hinaus sind viele Frauen in der EU von Armut im

Zusammenhang mit Menstruation und Menopause betroffen. In der Strategie wird hervorgehoben, dass Geschlechterstereotypen die Bildungsentscheidungen beeinflussen, was lebenslange Folgen hat und zur beruflichen Segregation beiträgt. Geschlechtersensible Bildung kann ein wirklich transformatives Instrument sein, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Kinder in der EU unabhängig von ihrem Geschlecht Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung haben.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Union der Kompetenzen hat zum Ziel, die Entwicklung hochwertiger, inklusiver und anpassungsfähiger Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzen zu unterstützen, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Vorsorge, die Sicherheit und die Demokratie der EU zu steigern. Deshalb sollte die Union im Einklang mit der Union der Kompetenzen eine ausreichende Förderung sicherstellen, um ein solides Fundament an Kompetenzen aufzubauen und allen die Möglichkeit zu geben, an zukunftsorientierten Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen des lebenslangen Lernens teilzunehmen, insbesondere, um die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels zu bewältigen. Dies wird vor allem zu digitalen Kompetenzen und Schlüsseltechnologien beitragen, aber auch zu Kompetenzen zur Unterstützung aufstrebender Sektoren im Hinblick auf die Ausstattung von Menschen mit an die Digitalisierung angepassten Kompetenzen,	(9) Die Union der Kompetenzen hat zum Ziel, die Entwicklung hochwertiger, inklusiver und anpassungsfähiger Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzen zu unterstützen, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Vorsorge, die Sicherheit und die Demokratie der EU zu steigern. ***Dies bringt die Ermittlung und Beseitigung struktureller und kultureller Hindernisse mit sich, die der uneingeschränkten und gleichberechtigten Beteiligung von Frauen am digitalen Sektor und der Technologiebranche im Weg stehen oder diese beschränken, u. a. in Führungspositionen. Die Union sollte daher gegen schädliche Geschlechterstereotype vorgehen, die die Bildungs- und Karrieremöglichkeiten von Frauen und Mädchen einschränken könnten, und die digitale Weiterbildung und Umschulung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt fördern.*** Deshalb sollte die Union im Einklang mit der Union der Kompetenzen eine ausreichende Förderung

auf technologie- und innovationsgesteuerte Veränderungen, sozialen und wirtschaftlichen Wandel, den leichtern beruflichen Übergang, Mobilität und Unterstützung vor allem der geringqualifizierten Erwachsenen oder Erwachsenen mit schlechter Ausbildung. Im Einklang mit der Union der Kompetenzen müssen die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels durch Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte bewältigt werden, wobei Bildung an den Bedarf der Industrie angepasst wird und Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen, Arbeitgebern und Behörden gefördert werden. Außerdem ist es notwendig, die Zirkulation und angemessene Verteilung der Kompetenzen im Binnenmarkt zu verbessern, z. B. durch leichtere Portabilität der Kompetenzen, und Möglichkeiten zur Anwerbung und Bindung von qualifizierten Arbeitskräften in der EU zu schaffen.

sicherstellen, um ein solides Fundament an Kompetenzen aufzubauen und allen die Möglichkeit zu geben, an zukunftsorientierten Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen des lebenslangen Lernens teilzunehmen***, wobei besonders zu berücksichtigen ist, dass Frauen – insbesondere diejenigen, die mit intersektionaler Diskriminierung konfrontiert sind – und gefährdete Gruppen wie Menschen mit Behinderungen mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert sind, die ihre Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erschweren, und*** insbesondere, um die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels zu bewältigen. ***Es ist äußerst wichtig, die allgemeinen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) zu verbessern, wobei der Schwerpunkt vor allem auf Frauen und Mädchen liegen sollte, damit das aktuelle Geschlechtergefälle bei den Arbeitnehmern in den MINT-Bereichen abgebaut wird, die höhere Gehälter und bessere Karriereaussichten bieten, und die KI-Kompetenzen auszubauen.*** Dies wird vor allem zu digitalen Kompetenzen und Schlüsseltechnologien beitragen, aber auch zu Kompetenzen zur Unterstützung aufstrebender Sektoren im Hinblick auf die Ausstattung von Menschen mit an die Digitalisierung angepassten Kompetenzen, auf technologie- und innovationsgesteuerte Veränderungen, sozialen und wirtschaftlichen Wandel, den leichteren beruflichen Übergang, Mobilität und Unterstützung vor allem der geringqualifizierten Erwachsenen oder Erwachsenen mit schlechter Ausbildung. Im Einklang mit der Union der Kompetenzen müssen die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels durch Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte bewältigt werden, wobei Bildung an den Bedarf der Industrie angepasst wird und

	Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen, Arbeitgebern und Behörden gefördert werden. Außerdem ist es notwendig, die Zirkulation und angemessene Verteilung der Kompetenzen im Binnenmarkt zu verbessern, z. B. durch leichtere Portabilität der Kompetenzen, und Möglichkeiten zur Anwerbung und Bindung von qualifizierten Arbeitskräften in der EU zu schaffen***, und dabei die Ausbeutung von Fachkräften sowie die Abwanderung von Hochqualifizierten aus weniger entwickelten Regionen zu verhindern***.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Union sollte im Einklang mit der Union der Kompetenzen allen und insbesondere Frauen die Möglichkeit geben, an zukunftsorientierten Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen des lebenslangen Lernens teilzunehmen, um die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels zu bewältigen. In diesem Zusammenhang ist die Förderung und Ermöglichung des Einsatzes und der Weiterentwicklung von KI ein zentraler Aspekt , ebenso wie die Unterstützung von Initiativen, die das Unternehmertum und die Selbstständigkeit von Frauen, Frauen in Führungspositionen – mit Schwerpunkt auf der stärkeren Beteiligung der Frauen an Entscheidungsverfahren – und insbesondere, aber nicht ausschließlich Frauen in der Unternehmens- und der MINT-Branche fördern. Dies wird vor allem zur Verbesserung von digitalen Kompetenzen und Schlüsseltechnologien beitragen, aber auch der Kompetenzen zur Unterstützung aufstrebender Sektoren

im Hinblick auf die Ausstattung von Menschen mit an die Digitalisierung angepassten Kompetenzen, auf technologie- und innovationsgesteuerte Veränderungen, sozialen und wirtschaftlichen Wandel, den leichteren beruflichen Übergang, Mobilität und Unterstützung vor allem von Frauen und Mädchen, geringqualifizierten Erwachsenen oder Erwachsenen mit schlechter Ausbildung.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Im Einklang mit der Union der Kompetenzen müssen die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels durch Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte bewältigt werden, wobei Bildung an den Bedarf der Industrie angepasst wird und Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen, Arbeitgebern und Behörden gefördert werden. Außerdem ist es notwendig, die Zirkulation und angemessene Verteilung der Kompetenzen im Binnenmarkt zu verbessern, z. B. durch leichtere Portabilität der Kompetenzen, und Möglichkeiten zur Anwerbung und Bindung von qualifizierten Arbeitskräften in der Union zu schaffen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine wichtige Rolle bei der

	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, der Ankurbelung des Wirtschaftswachstums, der Beseitigung des Arbeitskräftemangels, der Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Geschlechtergleichstellung.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine effiziente und wirksame Durchführung der im Rahmen des NRP-Plans, auch aus dem ESF, unterstützten Maßnahmen setzt ein verantwortungsvolles staatliches Handeln und eine Partnerschaft zwischen allen Akteuren auf den entsprechenden Gebietsebenen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern und den Organisationen der Zivilgesellschaft, voraus.	(11) Eine effiziente und wirksame Durchführung der im Rahmen des NRP-Plans, auch aus dem ESF, unterstützten Maßnahmen setzt ein verantwortungsvolles staatliches Handeln und eine Partnerschaft zwischen allen Akteuren auf den entsprechenden Gebietsebenen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern und den Organisationen der Zivilgesellschaft, ***darunter Frauenorganisationen, Organisationen, die mit Frauen und Mädchen in prekären Situationen arbeiten, um deren Zugang zu Beschäftigung, Weiterbildung, wirtschaftlicher Selbstständigkeit, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und gesellschaftlicher Teilhabe zu fördern, sowie Organisationen, die sich für sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte einsetzen, Organisationen zur Armutsbekämpfung sowie Behindertenrechtsorganisationen,*** voraus.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(11a) Es ist wichtig, Spar- und Anlagekonten im Einklang mit den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu fördern, um Investitionen in Unternehmen, insbesondere in KMU, zu erleichtern und die Privatwirtschaft zu stärken. Dies ist entscheidend für die Förderung der Unabhängigkeit und des Unternehmertums von Frauen sowie für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insgesamt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zur Stärkung der Gesellschaften Europas und des europäischen Sozialmodells sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer im Einklang mit der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung] angenommenen Pläne für national-regionale Partnerschaften dem ESF einen Mindestbetrag an Ressourcen zuweisen. Die unterschiedliche Art und Schwere der verschiedenen sozioökonomischen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten bedingen einen flexibleren Ansatz bei der Programmplanung. Zwar ist ein Mindestmaß an Unterstützung für die Sozialpolitik notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen diese Herausforderungen berücksichtigen, doch ist auch eine enge Anbindung an die nationalen und regionalen charakteristischen Gegebenheiten notwendig. Die Gründe für die sozialen Ungleichheiten oder Probleme müssen bei der relativen Bedeutung, die den Investitionen und Reformen im Rahmen der Beschäftigungsleitlinien und des ESF beigemessen wird, berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die politischen Schutzvorkehrungen durch thematische	(12) Zur Stärkung der Gesellschaften Europas und des europäischen Sozialmodells sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer im Einklang mit der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung] angenommenen Pläne für national-regionale Partnerschaften dem ESF einen Mindestbetrag an Ressourcen zuweisen. Die unterschiedliche Art und Schwere der verschiedenen sozioökonomischen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten bedingen einen flexibleren Ansatz bei der Programmplanung ***im Einklang mit den Leitlinien dieses Fonds und den allgemeinen Grundsätzen der Verträge und Werte der Union***. Zwar ist ein Mindestmaß an Unterstützung für die Sozialpolitik notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen diese Herausforderungen berücksichtigen, doch ist auch eine enge Anbindung an die nationalen und regionalen charakteristischen Gegebenheiten notwendig. Die Gründe für die sozialen Ungleichheiten oder Probleme müssen bei der relativen Bedeutung, die den Investitionen und Reformen im Rahmen der Beschäftigungsleitlinien und des ESF

Konzentration sich aus den Kontakten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ergeben sollten. Der ESF-Mindestbetrag muss also die Waage halten zwischen dem strategischen Interesse der Union für Investitionen in ihre Menschen und damit in die Qualität des Arbeitskräfteangebots wie auch in die sozialen Fortschritte, und gleichzeitig dem Investitionsbedarf im Rahmen der anderen spezifischen Ziele aus Artikel 3 der [NRP-Plan-Verordnung].

beigemessen wird, berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die politischen Schutzvorkehrungen durch thematische Konzentration sich aus den Kontakten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ergeben sollten. Der ESF-Mindestbetrag muss also die Waage halten zwischen dem strategischen Interesse der Union für Investitionen in ihre Menschen und damit in die Qualität des Arbeitskräfteangebots wie auch in die sozialen Fortschritte, und gleichzeitig dem Investitionsbedarf im Rahmen der anderen spezifischen Ziele aus Artikel 3 der [NRP-Plan-Verordnung]. ***Der ESF sollte ein unabhängiger Fonds bleiben, dessen Hauptaufgabe weiterhin darin besteht, zum sozialen Zusammenhalt und zum europäischen Sozialmodell beizutragen und insbesondere die soziale Inklusion der schutzbedürftigsten Gruppen, einschließlich Frauen, zu unterstützen. Die Integration des ESF in die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne würde die Gefahr mit sich bringen, dass seine eigentliche Aufgabe untergraben wird und die Mittel für soziale Inklusion gekürzt werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, einen starken und sichtbaren ESF aufrechtzuerhalten, der mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist, um die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte zu verwirklichen.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der ESF sollte Beschäftigung, gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für alle, faire und qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen und Arbeitskräftemobilität unterstützen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Arbeitslosen und nicht	(13) Der ESF sollte Beschäftigung, gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für alle, faire und qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen und Arbeitskräftemobilität unterstützen. ***Der ESF sollte eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter am Arbeitsmarkt***

Erwerbstätigen wirksame, zeitnahe, koordinierte und maßgeschneiderte Hilfe zu bringen; Grundlagen sind die Unterstützung bei der Arbeitssuche, Schulungen, Weiterbildung und Umschulung sowie Zugang zu anderen Hilfsdiensten, wobei besonderes Augenmerk auf Menschen in gefährdeter Lage, Menschen mit Beeinträchtigungen durch den grünen und den digitalen Wandel oder Arbeitsmarktbeben, und die Arbeitsmarktfernsten gelegt wird. Der ESF sollte sich weiter auf Jugendarbeitslosigkeit und das Phänomen der jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEETs), konzentrieren, und zwar durch Verhinderung frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänge und strukturelle Verbesserungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben; dazu gehört auch die uneingeschränkte Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie, insbesondere zur Förderung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen. Darüber hinaus sollte der ESF auch weiterhin in Kompetenzen investieren, die für den grünen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung sind.

fördern, und zwar durch Maßnahmen, die unter anderem darauf abzielen, menschenwürdige und geschlechtergerechte Arbeitsbedingungen – einschließlich gerechter Entlohnung in von Frauen dominierten Branchen –, eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie eine hochwertige Kinderbetreuung, einschließlich frühkindlicher Bildung und Betreuung, sicherzustellen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Arbeitslosen und nicht Erwerbstätigen wirksame, zeitnahe, koordinierte und maßgeschneiderte Hilfe zu bringen; Grundlagen sind die Unterstützung bei der Arbeitssuche, Schulungen, Weiterbildung und Umschulung sowie Zugang zu anderen Hilfsdiensten, wobei besonderes Augenmerk auf Menschen in gefährdeter Lage, Menschen mit Beeinträchtigungen durch den grünen und den digitalen Wandel oder Arbeitsmarktbeben, und die Arbeitsmarktfernsten gelegt wird. ***Außerdem sollte der ESF den Übergang von Frauen, die sich an der informellen unentgeltlichen Pflegearbeit beteiligen, zu einer bezahlten Beschäftigung fördern, damit die Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit, der Arbeitsmarktferne und der wirtschaftlichen Abhängigkeit für sie verringert wird. Wesentlich sind auch die Förderung der Wiedereingliederung von Frauen in die bezahlte Beschäftigung nach Schwangerschaft, Mutterschafts- und Elternurlaub und die Schaffung angemessener Bedingungen für das Stillen am Arbeitsplatz.*** Der ESF sollte sich weiter auf Jugendarbeitslosigkeit und das Phänomen der jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEETs), konzentrieren, und zwar durch Verhinderung frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänge und strukturelle Verbesserungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben; dazu gehört auch die uneingeschränkte Umsetzung der

verstärkten Jugendgarantie, insbesondere zur Förderung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten mit gerechter Entlohnung für junge Menschen. Darüber hinaus sollte der ESF auch weiterhin in Kompetenzen investieren, die für den grünen und den digitalen Wandel ***und eine geschlechtergerechte Gesellschaft*** von entscheidender Bedeutung sind.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Der ESF sollte das Arbeitskräfteangebot steigern und allgemeine und berufliche Bildung wie auch den lebenslangen Erwerb von Kompetenzen verbessern. Der ESF sollte insbesondere ein Weiterkommen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Übergang ins Erwerbsleben begünstigen, das lebenslange Lernen, darunter formales Lernen, nichtformales Lernen und informelles Lernen in allen Lebensphasen, und die Beschäftigungsfähigkeit fördern und zur Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovation beitragen, indem er skalierbare und nachhaltige Initiativen in diesen Bereichen unterstützt. Erreicht werden könnte dies z. B. durch Lernen am Arbeitsplatz und berufspraktische Ausbildung, lebensbegleitende Beratung, Antizipation des Kompetenzbedarfs in Zusammenarbeit mit der Industrie, Lehrmaterial auf dem neuesten Stand, Arbeitsmarktprognosen und Nachverfolgung des Werdegangs von Absolventen, Schulung von Akteuren im Bildungswesen, Validierung von Lernergebnissen und Anerkennung von Qualifikationen.	(14) Der ESF sollte das Arbeitskräfteangebot steigern und allgemeine und berufliche Bildung wie auch den lebenslangen Erwerb von Kompetenzen verbessern. Der ESF sollte insbesondere ein Weiterkommen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Übergang ins Erwerbsleben begünstigen, das lebenslange Lernen, darunter formales Lernen, nichtformales Lernen und informelles Lernen in allen Lebensphasen, und die Beschäftigungsfähigkeit fördern und zur Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovation beitragen, indem er skalierbare und nachhaltige Initiativen in diesen Bereichen unterstützt. Erreicht werden könnte dies z. B. durch Lernen am Arbeitsplatz und berufspraktische Ausbildung, lebensbegleitende Beratung, Antizipation des Kompetenzbedarfs in Zusammenarbeit mit der Industrie, Lehrmaterial auf dem neuesten Stand, Arbeitsmarktprognosen und Nachverfolgung des Werdegangs von Absolventen, Schulung von Akteuren im Bildungswesen, Validierung von Lernergebnissen und Anerkennung von Qualifikationen. ***Da die Teilhabe am Arbeitsmarkt von Frauen und Männern***

mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen deutlich geringer ist, sollte der ESF für die Entwicklung einer EU-finanzierten Beschäftigungs- und Kompetenzgarantie für Menschen mit Behinderungen ohne Altersbeschränkungen genutzt werden, die sich an erfolgreichen Initiativen wie der Jugendgarantie orientiert und darauf abzielt, die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am offenen Arbeitsmarkt zu erhöhen sowie den Zugang zu Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung zu erleichtern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der ESF sollte den Zugang zu Dienstleistungen erleichtern, darunter Stärkung der Modernisierung, Digitalisierung und Widerstandsfähigkeit von Gesundheits- wie auch Langzeitpflegedienstleistungen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Maßnahmen unterstützten, die alle Formen der Diskriminierung eliminieren und Chancengleichheit für alle sicherstellen, vor allem für Bevölkerungsgruppen, die auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, und dabei den gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen gewährleisten. Die Verfügbarkeit von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen wie frühkindlicher Bildung und Betreuung, außerschulischer Betreuung, allgemeiner und beruflicher Bildung sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere durch Angehörige und gemeindenah erbrachte Betreuungsleistungen, ist für die Gewährleistung von Chancengleichheit und Arbeitskräftemobilität unerlässlich.	(15) Der ESF sollte den Zugang zu Dienstleistungen erleichtern, darunter Stärkung der Modernisierung, Digitalisierung und Widerstandsfähigkeit von Gesundheits- wie auch Langzeitpflegedienstleistungen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Maßnahmen unterstützten, die alle Formen der Diskriminierung eliminieren und Chancengleichheit für alle sicherstellen, vor allem für Bevölkerungsgruppen, die auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, und dabei den gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen***, u. a. Gesundheitsdiensten,*** gewährleisten. Die Verfügbarkeit von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen wie frühkindlicher Bildung und Betreuung, außerschulischer Betreuung, allgemeiner und beruflicher Bildung und ***geschlechtersensibler*** Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere durch Angehörige und gemeindenah erbrachte Betreuungsleistungen, ist für die

Der ESF sollte sicherstellen, dass alle, auch Kinder im Einklang mit der Europäischen Garantie für Kinder, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen von guter Qualität haben. Die spezifischen ***Bedürfnissen*** von Menschen mit Behinderungen, wie ***die*** Barrierefreiheit, sollten in Bezug auf diese Dienstleistungen berücksichtigt werden, ebenso wie ein Leben in Unabhängigkeit. Der ESF sollte ferner zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.

Gewährleistung von Chancengleichheit***, gerechter Bezahlung und Rentenleistungen*** und Arbeitskräftemobilität unerlässlich. ***Zu diesem Zweck sollte der ESF Investitionen in eine zugängliche, erschwingliche und hochwertige frühkindliche Bildung und Erziehung und in gemeindenah erbrachte Betreuungsleistungen sowie häusliche Pflege fördern, damit die Mitgliedstaaten die Bedingungen für inklusive Arbeitsmärkte, eine geschlechtergerechte Gesellschaft und ein resilienteres Wirtschaftswachstum schaffen können. Der ESF sollte zudem darauf abzielen, die Arbeitsbedingungen, einschließlich gerechter Entlohnung, zu verbessern und informelle Pflegekräfte im Einklang mit der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung[1a], dem künftigen Deal für Pflege und Betreuung und den Empfehlungen des Rates zur Langzeitpflege[1b] zu unterstützen.*** Der ESF sollte sicherstellen, dass alle, auch Kinder im Einklang mit der Europäischen Garantie für Kinder, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen von guter Qualität haben. Die spezifischen ***Bedürfnisse*** von Menschen***, insbesondere von Frauen*** mit Behinderungen***, die nach wie vor mit besonderen Hindernissen bei der sozialen Teilhabe, der Beschäftigung, der Bildung und dem Zugang zu Dienstleistungen*** wie ***der*** Barrierefreiheit ***konfrontiert sind,*** sollten in Bezug auf diese Dienstleistungen berücksichtigt werden, ebenso wie ein Leben in Unabhängigkeit. Der ESF sollte ferner zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit. ***Der ESF sollte die Mitgliedstaaten darin unterstützen, geschlechtersensible Gesundheitssysteme zu gestalten, bei denen auf geschlechtsspezifische Gesundheitsbedürfnisse eingegangen wird. Frauen erleben andere Gesundheitsmuster als Männer, u. a.***

Anforderungen im Hinblick auf sexuelle und reproduktive Gesundheit, müttergesundheitliche Erwägungen, Symptome im Zusammenhang mit der Menopause und eine unverhältnismäßig höhere Wahrscheinlichkeit, an bestimmten chronischen Krankheiten zu erkranken. Frauen sind häufig mit systemischen diagnostischen Verzögerungen und einem „Schmerz-Bias“ konfrontiert, die zu längeren Phasen schlechter Gesundheit während ihres Erwerbslebens führen können. Da Langzeitkrankheiten und gesundheitliche Übergangsphasen eine Hauptursache für die wirtschaftliche Nichterwerbstätigkeit von Frauen sind, sollten aus dem ESF gezielte Maßnahmen zur Beseitigung dieser gesundheitsbezogenen geschlechtsspezifischen Hindernisse unterstützt werden. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung sollte den Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu den damit verbundenen Rechten umfassen.

[1a] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022DC0440

[1b] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2022_476_R_0001

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Am 26. Februar 2026[1a] stellte die Kommission fest, dass unsichere Abtreibung eine Sache der öffentlichen Gesundheit ist und dass der Zugang zu Abtreibung erforderlich ist, um den Bestimmungen der Verträge Genüge zu

tun. Die Mitgliedstaaten sollten den ESF auf freiwilliger Basis und im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften nutzen, um allen Frauen in prekären Situationen, einschließlich Frauen, die es sich ansonsten nicht leisten könnten, unabhängig von ihrem Wohnort, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz Zugang zu legal verfügbaren, sicheren, erschwinglichen und hochwertigen Abtreibungen zu verschaffen, auch Frauen aus Ländern, in denen Abtreibung illegal ist.

1a

https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2026)3225&lang=de

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die ESF-Unterstützung sollte zur Förderung der Chancengleichheit für alle, zur Unterstützung starker sozialer Sicherheitsnetze, sozialer Inklusion, Generationengerechtigkeit und Armutsbekämpfung eingesetzt werden. Der ESF sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung – darunter die Bekämpfung der materiellen Deprivation – unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird; die soziale Inklusion sollte gefördert werden, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet, Diskriminierungen bekämpft und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden. Hierzu bedarf es einer breiten Palette an politischen Strategien, die sich an die am stärksten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters richten, auch an in Armut lebende Kinder,	(16) Die ESF-Unterstützung sollte zur Förderung der Chancengleichheit für alle, zur Unterstützung starker sozialer Sicherheitsnetze, sozialer Inklusion, ***Geschlechtergleichstellung,*** Generationengerechtigkeit und Armutsbekämpfung***, darunter auch Kinderarmut,*** eingesetzt werden. Der ESF sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung – darunter die Bekämpfung der materiellen Deprivation – unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird; die soziale Inklusion sollte gefördert werden, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet, Diskriminierungen bekämpft und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden***, u. a. der unterschiedliche Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung, wo es je nach***

marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma, erwerbstätige Arme und die am stärksten Benachteiligten. Der ESF sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Der ESF sollte auch die Obdachlosigkeit senken, u. a. durch Präventions- und Linderungsmaßnahmen im Einklang mit der Erklärung von Lissabon aus dem Jahr 2021. Die Unterstützung der sozialen Innovation spielt eine bedeutende Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele und sollte deswegen gefördert werden.

Mitgliedstaat Unterschiede gibt. Hierzu bedarf es einer breiten Palette an politischen Strategien, die sich an die am stärksten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters***, ihres Wohnorts, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer Rasse oder ihrer Behinderung*** richten, auch an in Armut lebende Kinder, marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma, erwerbstätige Arme und die am stärksten Benachteiligten. Der ESF sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Der ESF sollte auch die Obdachlosigkeit senken ***– wobei zu berücksichtigen ist, dass Frauen Obdachlosigkeit anders erleben als Männer –***, u. a. durch Präventions- und Linderungsmaßnahmen im Einklang mit der Erklärung von Lissabon aus dem Jahr 2021. Die Unterstützung der sozialen Innovation spielt eine bedeutende Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele und sollte deswegen gefördert werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Grundrechte gehören zu den grundlegenden Werten der Union. Diese Werte sind für jeden Einzelnen von grundlegender Bedeutung, vor allem für die am stärksten Gefährdeten. Darüber hinaus sind sie für einen wirksamen Einsatz des ESF dienlich. Daher sollte der ESF auch die Förderung und Umsetzung dieser Werte für alle unterstützen. Der ESF wird auch weiterhin die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen	(17) Die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit***, der Gleichberechtigung, der Geschlechtergleichstellung*** und des Schutzes der Grundrechte gehören zu den grundlegenden Werten der Union. Diese Werte sind für jeden Einzelnen von grundlegender Bedeutung, vor allem für die am stärksten Gefährdeten. Darüber hinaus sind sie für einen wirksamen Einsatz des ESF dienlich. Daher sollte der ESF auch die Förderung und Umsetzung dieser Werte für alle unterstützen. Der ESF wird auch weiterhin die Rechte von

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert, thematisieren. Er wird außerdem die Kohärenz mit der Union der Gleichheit und den damit zusammenhängenden Strategien1 sicherstellen, mit denen Diskriminierung ***aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung*** bekämpft und der soziale Zusammenhalt durch Aufrechterhaltung und Entwicklung offener, grundrechtebasierter, demokratischer, gleichberechtigter und inklusiver Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird.

Menschen mit Behinderungen, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert***, einschließlich der Rechte von Frauen und Mädchen,*** thematisieren. Er wird außerdem die Kohärenz mit der Union der Gleichheit und den damit zusammenhängenden Strategien1 sicherstellen, mit denen Diskriminierung ***im Sinne der Definition gemäß Erwägungsgrund 4*** bekämpft und der soziale Zusammenhalt durch Aufrechterhaltung und Entwicklung offener, grundrechtebasierter, demokratischer, gleichberechtigter und inklusiver Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung] müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne für national-regionale Partnerschaften bereichsübergreifende Grundsätze wahren. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ***auch aufgefordert werden,*** den ESF für die Unterstützung zielgerichteter Aktionen zur Förderung bereichsübergreifender Grundsätze ***einzusetzen***, z. B. die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter oder die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, und Menschen mit Behinderungen die aktive Teilnahme zu ermöglichen.	(18) Gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung] müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne für national-regionale Partnerschaften bereichsübergreifende Grundsätze wahren. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten den ESF für die Unterstützung zielgerichteter Aktionen zur Förderung bereichsübergreifender Grundsätze ***einsetzen***, z. B. die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter oder die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, und Menschen mit Behinderungen die aktive Teilnahme zu ermöglichen. ***Die Geschlechtergleichstellung und eine intersektionelle Perspektive sollten in jeder Phase der Konzeption, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung, Bewertung und Prüfung des***

	Finanzierungszyklus berücksichtigt werden. Bei einer Zwischen- und einer Abschlussbewertung des Programms sollten die geschlechtsspezifischen Auswirkungen bewertet werden, um seinen Beitrag zur Geschlechtergleichstellung zu beurteilen. Es ist ferner wichtig, die Begünstigten und die Mitgliedstaaten darüber zu informieren, wie die Geschlechtergleichstellung berücksichtigt werden kann, auch über die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Bei der Konsultation von Sachverständigen und Interessenträgern sollte für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden. Die Mitgliedstaaten sollten anhand von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Indikatoren und qualitativen Bewertungen regelmäßig über den Beitrag der ESF-Ausgaben zu den Zielen der Geschlechtergleichstellung Bericht erstatten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind stärker von Armut, sozialer Ausgrenzung, geschlechtsspezifischer Gewalt und Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Der Europäische Sozialfonds sollte daher spezifische Maßnahmen unterstützen, die auf diese Gruppe abzielen, um Barrierefreiheit, Chancengleichheit und eine aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft sicherzustellen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Die Mitgliedstaaten sollten auch ermutigt werden und in der Lage sein, den ESF für die Gesundheitsversorgung und Projekte im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten zu nutzen, um den Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften oder des Subsidiaritätsprinzips zu gewährleisten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um sicherzustellen, dass der sozialen Dimension Europas entsprechend der Europäischen Säule sozialer Rechte angemessen Rechnung getragen wird und Mittel in ausreichender Höhe für die Bedürftigsten eingestellt werden, sollten die Mitgliedstaaten ESF-Mittel der Förderung der sozialen Inklusion zuweisen.	(19) Um sicherzustellen, dass der sozialen Dimension Europas entsprechend der Europäischen Säule sozialer Rechte angemessen Rechnung getragen wird und Mittel in ausreichender Höhe für die Bedürftigsten eingestellt werden, sollten die Mitgliedstaaten ESF-Mittel der Förderung der sozialen Inklusion***, der Geschlechtergleichstellung und der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt*** zuweisen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Nach Angaben von Eurostat[1a] leben derzeit 64,6 Millionen Frauen und 57,6 Millionen Männer in den

Mitgliedstaaten in Armut, was deutlich macht, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von Armut betroffen sind. Bestimmte Gruppen sind unverhältnismäßig stark von Armut, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung betroffen, insbesondere Frauen und Mädchen aus marginalisierten Bevölkerungsgruppen. Diese Gruppen sind nach wie vor mit strukturellen Hindernissen beim Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Wohnraum und grundlegenden Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsdiensten, konfrontiert. Das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung ist für Frauen in prekären Situationen sowie für Frauen, die von intersektionaler Diskriminierung im Sinne der Definition in Erwägungsgrund 4 betroffen sind, unverhältnismäßig hoch. Frauen, die in Armut leben, sind aufgrund von Faktoren wie finanzieller Abhängigkeit, unsicherem Wohnraum und eingeschränktem Zugang zu Unterstützungsdiensten einem höheren Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erfahren, was auch Gewalt in der Partnerschaft und häusliche Gewalt einschließt. Die Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt ist von grundlegender Bedeutung dafür, es Frauen zu ermöglichen, uneingeschränkt an ihren Gemeinschaften und der Wirtschaft teilzuhaben, Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Sozialdiensten zu erhalten und so wirtschaftliche Unabhängigkeit und körperliche Autonomie zu erzielen.

[1a] https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Living_conditions_in_Europe_-_subjective_poverty_statistics&etrans=de

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Wegen der besonderen Notwendigkeit, in Armut lebende Kinder zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten auch ESF-Mittel für Maßnahmen im Rahmen der Garantie für Kinder vorsehen.	(20) Wegen der besonderen Notwendigkeit, in Armut lebende Kinder zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten auch ESF-Mittel für Maßnahmen im Rahmen der Garantie für Kinder vorsehen***, insbesondere für Kinder aus ländlichen, abgelegenen, industriell geprägten und Bergbaugebieten sowie aus am Rande gelegenen Rgionen, die sozial und wirtschaftlich benachteiligt sind, von Entvölkerung betroffen sind, nur begrenzten Zugang zu öffentlichen Diensten haben und von dem wirtschaftlichen Wandel und hohen Arbeitslosenquoten betroffen sind, wobei im Rahmen des nächsten MFR mindestens 20 Milliarden Euro für die Garantie für Kinder bereitgestellt werden sollten. Der ESF sollte vollständig im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen, wobei die sozialen Ziele in seinen Prioritäten und Ausgabenvorschriften ausdrücklich dargelegt werden sollten.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Der ESF sollte zur Verringerung der ***Armut*** beitragen, indem er nationale Programme zur Bekämpfung von Nahrungsmangel und materieller Deprivation unterstützt, und die soziale Integration der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten und der am stärksten benachteiligten Personen fördert. Die Mitgliedstaaten sollten ESF-Mittel der	(21) Der ESF sollte zur Verringerung der ***Ernährungsarmut*** beitragen, indem er nationale Programme zur Bekämpfung von Nahrungsmangel und materieller Deprivation unterstützt, und die soziale Integration der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten und der am stärksten benachteiligten Personen fördert***, wobei geschlechtsspezifische Bedürfnisse,***

Bekämpfung der Formen extremer Armut zuweisen, die sich am deutlichsten auf die soziale Ausgrenzung auswirken, wie Obdachlosigkeit, Nahrungsmangel und materielle Deprivation.	***einschließliche wesentlicher Menstruations- und Hygieneprodukte, berücksichtigt werden sollten***. Die Mitgliedstaaten sollten ESF-Mittel der Bekämpfung der Formen extremer Armut zuweisen, die sich am deutlichsten auf die soziale Ausgrenzung auswirken, wie Obdachlosigkeit, Nahrungsmangel und materielle Deprivation. ***Die Bereitstellung von Lebensmitteln und/oder materieller Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten und schutzbedürftigsten Personen wie obdachlose Frauen und alleinerziehende Mütter sollte die bestehenden Sozialleistungen, die ihnen im Rahmen der nationalen Sozialsysteme oder nach nationalem Recht gewährt werden, nicht ersetzen.***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Aufgrund der Bedeutung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung sollte der ESF Synergieeffekte und Komplementaritäten mit dem vorgeschlagenen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) insbesondere für das Ziel der Unterstützung der Gesundheit und der vorgeschlagenen Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Landwirtschaft sowie den ländlichen Raum, die Fischerei und den Seeverkehr, den Wohlstand und die Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 (NRPP) sicherstellen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

(24) Unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristika und Einschränkungen der Gebiete in äußerster Randlage sollten die Mitgliedstaaten in ihrem Kapitel für die Gebiete in äußerster Randlage Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigung und der Arbeitskräftemobilität – insbesondere junger Menschen –, von Bildung und Kompetenzen sowie der sozialen Inklusion vorsehen.	(24) *Unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristika und Einschränkungen der Gebiete in äußerster Randlage sollten die Mitgliedstaaten in ihrem Kapitel für die Gebiete in äußerster Randlage Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigung und der Arbeitskräftemobilität – insbesondere junger Menschen* ***und von Frauen außerhalb des Arbeitsmarktes*** *–, von Bildung und Kompetenzen sowie der sozialen Inklusion vorsehen.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Der ESF sollte das Unternehmertum von Frauen fördern, indem Hindernisse für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen abgebaut werden, einschließlich des Regelungsaufwands und des begrenzten Zugangs zu Kapital. Die Finanzierung sollte von Frauen und Mädchen geleiteten skalierbaren Unternehmen Vorrang einräumen und eine Kultur der Eigenverantwortung, Innovation und wirtschaftlichen Unabhängigkeit fördern.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten beziehen nach Möglichkeit Indikatoren für Schutzbedürftigkeit und soziale Ausgrenzung in den Leistungsrahmen ein, um sicherzustellen, dass ESF-

Investitionen den schutzbedürftigsten Gruppen tatsächlich zugutekommen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	(1) Mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden insbesondere die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
	a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen und Frauen, die informelle, unbezahlte Betreuungsarbeit leisten, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft;
	b) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
	c) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für

benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Bildung bis zur Erwachsenenbildung; Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere flexibler Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen; bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes; Erleichterung von beruflichen Übergängen und Förderung der beruflichen Mobilität, einschließlich der Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen;

d) Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung durch die Ermittlung und Beseitigung struktureller und kultureller Hindernisse; Förderung der gleichberechtigten Aufteilung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben und des gemeinsamen Elternurlaubs sowie Investitionen in zugängliche, erschwingliche und qualitativ hochwertige Betreuungs- und Pflegedienste, Stärkung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, unter anderem durch flexible Arbeitsregelungen für beide Elternteile, Sicherung hochwertiger, stabiler und angemessen entlohnter Arbeitsplätze sowie

e) Beseitigung der beruflichen Geschlechtersegregation und der Diskriminierung in der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Förderung des Zugangs von Frauen und Mädchen zu den MINT-Bereichen, digitalen Kompetenzen, grünen Arbeitsplätzen und Führungspositionen;

f) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, insbesondere von Migrantinnen;

g) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter

Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Roma-Frauen;

h) Verbesserung des gleichberechtigten und rechtzeitigen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, die den Zugang zu angemessenem, erschwinglichem, nachhaltigem und menschenwürdigem Wohnraum fördern, insbesondere für alleinerziehende Mütter;

i) Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf alleinerziehenden Müttern und anderen benachteiligten Gruppen;

j) Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Frauen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

k) Förderung der sozialen Eingliederung von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, unter anderem durch Bekämpfung des unverhältnismäßig hohen Anteils von Frauen oder weiblich geführter Haushalte unter den Armen, mit besonderem Augenmerk auf Frauen in prekären Situationen, insbesondere auf diejenigen, die mit sich überschneidenden Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, sowie Bekämpfung von Armut trotz Erwerbstätigkeit, prekären Beschäftigungsverhältnissen und des Rentengefälles;

l) Unterstützung sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen als Schlüsselakteure für die inklusive Beschäftigung von Frauen, Chancengleichheit, den territorialen Zusammenhalt und die Integration von Mädchen und Frauen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören;

m) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, einschließlich Kindern, und Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;

n) Bekämpfung der Obdachlosigkeit, insbesondere für Frauen und Kinder;

o) Zugang zu sozialen und öffentlichen Gesundheitsdiensten für Gruppen in prekären Situationen, mit Schwerpunkt auf personenzentrierter Gesundheitsversorgung, wobei geschlechtsspezifische Gesundheitsbedürfnisse berücksichtigt werden, einschließlich des gesamten Spektrums der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Bereitstellung von Abtreibungen für diejenigen, die keinen Zugang dazu haben.

(2) Alle in Absatz 1 dieses Artikels genannten spezifischen Ziele stellen eine Anforderung für die NRP-Pläne im Sinne des Artikels 22 der NRP-Verordnung dar.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften anzusprechen.	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels***, einschließlich der spezifischen gesundheitlichen Herausforderungen, denen Frauen gegenüberstehen, und insbesondere zur Sicherstellung des Zugangs zu reproduktionsmedizinischen Leistungen,*** in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale

	Partnerschaften anzusprechen***, und widmen dabei schutzbedürftigen Gruppen, die unverhältnismäßig stark von der Bevölkerungsalterung, Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, besondere Aufmerksamkeit. Die Kommission bewertet die Auswirkungen in Bezug auf das Vorgehen gegen demografische Herausforderungen, etwa alternde Bevölkerung, Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und wachsende Kluft zwischen städtischem und ländlichem Raum.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation	Unterstützung zur Bekämpfung ***von*** materieller Deprivation ***und Armut***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, ***bereitstellen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, ***bereit***.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus ***und berücksichtigen dabei geschlechtsspezifische Bedürfnisse wie wesentliche Menstruationsprodukte und sanitäre Einrichtungen sowie die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in Situationen von Armut, Obdachlosigkeit oder Gewalt***. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen***, bei denen es sich häufig um Frauen handelt,*** wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können. ***Aufgrund der Art der Vorhaben und der Endempfänger sind einfachere Bestimmungen für die Unterstützung einzuführen, die zur Bekämpfung der materiellen Deprivation der am stärksten benachteiligten Personen bestimmt ist.***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden.	(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden***, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen, einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt für die Beseitigung der Frauenarmut von entscheidender Bedeutung ist***.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Förderung von Chancengleichheit, Geschlechtergleichstellung und Arbeitsmarktzugang

(1) Über den Europäischen Sozialfonds fördern die Mitgliedstaaten und die Kommission aktiv und systematisch die Gleichstellung der Geschlechter und tragen zur vollständigen Umsetzung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Gesellschaft und der europäischen Säule sozialer Rechte bei, insbesondere durch die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt.

(2) Der ESF unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, geschlechtsspezifische Hindernisse für die Beteiligung am Arbeitsmarkt abzubauen und gleiches Entgelt für gleiche und gleichwertige Arbeit sicherzustellen, indem er die strukturelle Unterbewertung von frauendominierten Branchen angeht, die Segmentierung des Arbeitsmarkts bekämpft, eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, einschließlich flexibler Arbeitsbedingungen für beide Elternteile, fördert, den Zugang von Frauen zu hochwertigen Arbeitsplätzen und unternehmerischen Möglichkeiten erleichtert – durch Anreize für Unternehmen, Frauen einzustellen und zu befördern –, die Inanspruchnahme von Vaterschafts- und gemeinsamen Elternurlaub ermöglicht und für die Bereitstellung erschwinglicher, leicht zugänglicher, hochwertiger Kinderbetreuung und anderer formeller Pflege- und Betreuungsdienste sorgt.

(3) Der ESF verfolgt einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der Tatsache, dass Frauen oder von Frauen geführte Haushalte unter den Armen unverhältnismäßig stark vertreten sind, und zur Beseitigung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung in der allgemeinen und beruflichen Bildung, auch beim Zugang zu MINT-Bereichen, und fördert die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungs- und Entscheidungspositionen,

indem er gegen Arbeitsarmut, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und Rentengefälle vorgeht.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertigen Gesundheitsversorgungsdiensten
	Mit dem ESF wird das Ziel der Verbesserung des universellen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgungsdiensten, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheitsdienstleistungen für Frauen in prekären Situationen, unterstützt; Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, den ESF zu nutzen, um Frauen in prekären Situationen, die es sich anders nicht leisten könnten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes gleichberechtigten Zugang zu legal verfügbaren und erschwinglichen sicheren Abtreibungen zu gewähren, auch Frauen, die in ihren Mitgliedstaaten keinen Zugang zu solchen Diensten haben. Die Mitgliedstaaten unterstützen ferner die Ziele der Verbesserung der Zugänglichkeit – auch für Menschen mit Behinderungen –, der Wirksamkeit und der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme und der Langzeitpflegedienste sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Paaren, bei denen Unfruchtbarkeit diagnostiziert wurde, vor dem Hintergrund des erheblichen demografischen Rückgangs in der Union, sofern diese auf wirtschaftliche, soziale

	oder medizinische Hindernisse stoßen, die ihren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen einschränken.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6c
	Horizontale Grundsätze
	(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen wirksamen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der im Rahmen dieses Programms unterstützen Vorhaben und der Berichterstattung darüber.
	(2) Die Kommission stellt sicher, dass die Gleichstellung der Geschlechter integriert und das Gender-Mainstreaming als horizontaler und übergreifender Grundsatz bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung der unterstützten Maßnahmen angewendet wird, unter anderem durch die Verwendung von Bewertungen und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten. Sie fördert die bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) 2025/0545 („Leistungsverordnung“), in der die Vorschrift für die Ausgabenverfolgung und den Leistungsrahmen für den Haushalt festgelegt sind, einschließlich der einheitlichen Anwendung des

	Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und des Grundsatzes der Geschlechtergleichstellung. Es sollte sichergestellt werden, dass keine der finanzierten Tätigkeiten unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung hat.
	Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten technische Leitlinien für die in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Gender-Mainstreaming-Methode zur Verfügung, einschließlich Mindestanforderungen, einer geschlechtsspezifischen Analyse und einer Bewertung nach dem Grundsatz der Geschlechtergleichstellung.
	Die Mitgliedstaaten erstatten anhand von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Indikatoren und qualitativen Bewertungen regelmäßig über den Beitrag der ESF-Ausgaben zu den Zielen der Geschlechtergleichstellung Bericht.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan].	Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft***, einschließlich der Organisationen, die sich für Frauenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, sowie Organisationen, die Frauen in prekären Situationen vertreten,*** an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan].

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den Ausschuss.	(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände, einen Vertreter der Arbeitgeberverbände ***und Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter solche, die sich für die Geschlechtergleichstellung, die Rechte der Frauen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen und gefährdete Gruppen einsetzen,*** sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den Ausschuss.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Verfasserin der Stellungnahme erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie in ihre Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

1 Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2025)0558 – C10-0172/2025 – 2025/0239(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 23.10.2025
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Alessandra Moretti 12.1.2026
Prüfung im Ausschuss	24.3.2026 5.5.2026
Datum der Annahme	23.6.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 –: 9 0: 2

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

25	+
EVP	Csaba Bogdán, Michalis Hadjipantela, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Eleonora Meleti, Mirosława Nykiel, Sirpa Pietikäinen, Giusi Princi, Michał Wawrykiewicz
Renew Europe	Abir Al-Sahlani, Valérie Devaux, Jana Toom, Lucia Yar
S&D	Sofie Eriksson, Lina Gálvez, Elisabeth Grossmann, Alessandra Moretti, Joanna Scheuring-Wielgus, Cecilia Strada, Marko Vešligaj
The Left	Hanna Gedin, Irene Montero, Carolina Morace
Verts/ALE	Mélissa Camara, Alexandra Geese, Benedetta Scuderi

9	-
EKR	Chiara Gemma, Bert-Jan Ruissen, Jessika van Leeuwen
ESN	Irmhild Boßdorf
NI	Judita Laššáková
EVP	Miriam Lexmann
PfE	Elisabeth Dieringer, Viktória Ferenc, Margarita de la Pisa Carrión

2	0
PfE	Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung